

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Bautzen

Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 70 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)

Vorhaben: „Errichtung einer Minigolfanlage und Umnutzung eines Gebäudes für gastronomische Zwecke“

Gemäß § 70 Absatz 3 SächsBO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt des Landkreises Bautzen als untere Bauaufsichtsbehörde hat im Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit Bescheid vom 15.07.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 632.20240362 für das oben genannte Vorhaben auf dem Grundstück in 01454 Radeberg OT Ullersdorf, Am Sandweg, Gemarkung Ullersdorf, Flurstück 248/3 erteilt:

Inhalt des verfügenden Teils der Baugenehmigung:

Nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen und der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen wird für das Vorhaben die Baugenehmigung erteilt. Das Erteilen der Baugenehmigung erfolgt vorbehaltlich des derzeit fehlenden und noch zu erteilenden naturschutzrechtlichen Einvernehmens mit folgenden Auflagen:

- a) Naturschutz: Zum Eingriff in Natur und Landschaft sind vor Aufnahme der Nutzung – spätestens jedoch bis 20.09.2024 – genehmigungsfähige Unterlagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in dreifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde sowie in einfacher Ausfertigung direkt bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Auflagenvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, hinsichtlich der Einhaltung naturschutzrechtlicher Anforderungen weitergehende Auflagen zu erteilen.

Widerrufsvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, die Baugenehmigung zu widerrufen, wenn im weiteren Verfahren das naturschutzrechtliche Einvernehmen nicht erteilt wird.

- b) Immissionsschutz: Vor Nutzungsbeginn – spätestens jedoch bis 20.09.2024 – ist eine detaillierte Schallimmissionsprognose auf Basis der tatsächlichen Detailplanung vorzulegen. In der Schallimmissionsprognose ist nachzuweisen, dass die von der Anlage einschließlich Kiosk mit Außenfläche verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand und unter Beachtung einer möglichen Vorbelastung zu einer Überschreitung der gebietsbezogenen zu betrachtenden Immissionswerte beitragen. Dabei sind auch gemäß Punkt A.1.3 b) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unbebaute Flächen, bei denen nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, zu berücksichtigen. Eventuell erforderliche Maßnahmen (zeitliche oder ähnliche Nutzungsbeschränkungen, bauliche Anforderungen) sind derart zu beschreiben, dass sie als hinreichend bestimmte und rechtssichere Nebenbestimmungen formuliert werden können.

Auflagenvorbehalt: Die Bauaufsichtsbehörde behält sich vor, hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen weitergehende Auflagen zu erteilen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Hinweise:

Regelungen zur Beteiligung der Nachbarn in einem Baugenehmigungsverfahren enthält § 70 SächsBO. Gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO erfolgt die Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landkreises Bautzen, Macherstraße 57, 01917 Kamenz, Zimmer E09 während der Sprechzeiten des Bauaufsichtsamtes (dienstags und donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, außerhalb nur nach Vereinbarung) eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminabsprache wird empfohlen (Telefon 03591 / 5251-63124).

Bautzen, den 17.07.2024

Berndt

Sachgebiet Bauaufsicht